

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1957

Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. November 1957

Nr. 27

Tag	Inhalt:	Seite
4. 11. 57	Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse . . . . .	145
6. 11. 57	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern . . . . .	147
5. 11. 57	Verordnung über die für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel zuständige Verwaltungsbehörde . . . . .	149

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse. Vom 4. November 1957.

#### § 1

(1) Wenn durch ein behördliches Zeugnis festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist (Unschädlichkeitszeugnis), kann:

1. ein Teil eines Grundstücks (Trennstück) frei von den Belastungen veräußert werden;
2. ein dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstück zustehendes Recht ohne die Zustimmung derjenigen aufgehoben werden, zu deren Gunsten das Grundstück des jeweiligen Eigentümers belastet ist;
3. bei Teilung eines Grundstücks, das mit einer Reallast belastet ist, die Reallast auf die einzelnen Teile des Grundstücks verteilt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann in den Fällen des § 18 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) und des § 15 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) Eigentum an einem Trennstück frei von den Belastungen übergehen.

#### § 2

(1) Für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses sind zuständig:

1. das Kulturamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, soweit es sich um Unschädlichkeitszeugnisse im Rahmen eines Flurbereinigungs- oder eines Siedlungsverfahrens handelt;
2. das Katasteramt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, in den übrigen Fällen.

(2) Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Kulturämter oder Katasterämter, so ist das Kulturamt oder Katasteramt zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil liegt.

#### § 3

Unschädlichkeitszeugnisse werden nur auf Antrag erteilt. Antragsberechtigt ist jeder, der an der Feststellung der Unschädlichkeit ein berechtigtes Interesse hat.

#### § 4

(1) Ein Unschädlichkeitszeugnis wird erteilt, wenn:

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 für die Berechtigten ein Nachteil nicht zu besorgen ist und das Trennstück im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Grundstücks von geringem Wert und Umfang ist;
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 für diejenigen, zu deren Gunsten das Grundstück des jeweiligen Eigentümers belastet ist, ein Nachteil nicht zu besorgen ist und ihr Recht oder das aufzulebende Recht verhältnismäßig geringfügig ist;
3. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 durch die Verteilung die Sicherheit des Berechtigten nicht beeinträchtigt wird.

(2) Bei der Entscheidung, ob das Trennstück im Verhältnis zu dem verbleibenden Teil des Grundstücks von geringem Wert und Umfang ist, wird, wenn die Belastungen, von denen das Trennstück befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigentümers haften, die Gesamtheit der belasteten Grundstücke als verbleibender Teil des Grundstücks behandelt.

(3) Das Unschädlichkeitszeugnis kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle des § 1 Abs. 2.

#### § 5

(1) Vor der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses sollen die Berechtigten gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

(2) Die Verfügung, durch die ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt oder die Erteilung abgelehnt wird, soll einen Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf sowie auf die Form und Frist seiner Einlegung enthalten.

## § 6

(1) Gegen die Verfügung des Kulturamts oder Katasteramts können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung das Amtsgericht anrufen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt; § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu stellen.

(2) Einem Beteiligten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Amtsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er den Antrag binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, ist nicht unverschuldet. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) Gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Landgericht zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(4) Beteiligte sind der Antragsteller, der Grundstückseigentümer sowie die dinglich Berechtigten, deren Rechte von der Ausstellung des Unschädlichkeitszeugnisses betroffen werden.

(5) Die Feststellung der Unschädlichkeit wird erst wirksam, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Hess. FGG) vom 12. April 1954 (GVBl. S. 59) entsprechend.

## § 7

(1) Das Unschädlichkeitszeugnis ersetzt die Bewilligung des Berechtigten.

(2) Auf eine Eintragung, die auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zu bewirken ist, sind die Vorschriften der §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung nicht anzuwenden. Wird der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Brief zu vermerken.

## § 8

Die §§ 1 bis 7 finden auf öffentliche Lasten keine Anwendung.

## § 9

Die Verordnung über das Verfahren vor dem Provinzialrate (Landeskulturabteilung) und dem Oberverwaltungsgerichte (Landeskultursenat) und über Änderung von Landeskulturgesetzen vom 29. März 1933 (Preuß. Gesetzsaml. S. 79) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Buchst. g wird gestrichen.

2. In § 9 Abs. 2 Buchst. h werden die Worte: „oder bei Ausstellung eines Unschädlichkeitszeugnisses“ gestrichen.

3. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird hinter dem Worte „Abs. 2“ der Buchstabe „g“ gestrichen.

## § 10

Das Gesetz, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, in der Fassung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 699) wird wie folgt geändert:

1. Art. 27 Abs. 6 und 7 erhält folgende Fassung:

„Ist die Brandstätte mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, fideikommissarischen Ansprüchen oder anderen eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechten, welche durch die Auszahlung der Versicherungssumme berührt werden, belastet, so kann die Verwendung der Entschädigung zur Errichtung des Gebäudes auf einer anderen Baustelle, mit anderen Größenverhältnissen oder mit veränderter Bestimmung nur mit Zustimmung der Berechtigten oder auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses genehmigt werden.“

Ein Unschädlichkeitszeugnis kann auf Antrag des Eigentümers erteilt werden, wenn:

1. soweit es sich um andere Größenverhältnisse oder um eine veränderte Bestimmung handelt, durch die beabsichtigte Abweichung die Sicherheit der Berechtigten nicht gefährdet wird;

2. soweit eine andere Baustelle in Frage kommt, diese wenigstens gleiche Sicherheit darbietet, dem Brandbeschädigten im Grundbuch frei von anderen Belastungen zugeschrieben ist und die eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechte, mit denen das zerstörte Gebäude belastet war, auf die andere Baustelle mit dem bisherigen Rang im Grundbuch übertragen werden.

Im übrigen finden auf die Feststellung der Unschädlichkeit die Vorschriften des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. November 1957 (GVBl. S. 145) entsprechende Anwendung.“

2. Art. 28 wird aufgehoben.

## § 11

Art. 49 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, in der Fassung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 735) erhält folgende Fassung:

„3. wenn der Gegenstand mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder mit Real-lasten belastet ist. Die Hinterlegung findet nicht statt, wenn der Entschädigungsanspruch von den einem Dritten an dem Anspruch zustehenden Rechten dadurch frei geworden ist, daß die Unschädlichkeit der Befreiung für den Dritten festgestellt worden ist. Auf diese

Feststellung finden die Vorschriften des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. November 1957 (GVBl. S. 145) entsprechende Anwendung.“

### § 12

Das Gesetz, die Teilung belasteter Grundstücke betreffend, vom 27. Juli 1904 (Hess.Reg.Bl. S. 307) wird wie folgt geändert:

#### 1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Grundstück, das mit einer Tilgungsrente oder mit einer anderen ständigen Geld- oder Naturalgrundrente belastet ist, kann ohne die Zustimmung des Berechtigten nur geteilt werden, wenn der Eigentümer die Rente ablöst oder ein Unschädlichkeitszeugnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. November 1957 (GVBl. S. 145) beibringt.“

#### 2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses zu dem in Art. 1 bezeichneten Zweck ist zulässig, auch wenn das Trennstück im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Grundstücks nicht von geringem Wert und Umfang ist.“

### § 13

Das Gebührenverzeichnis zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

In dem letzten Abs. der Nr. 16 wird hinter dem Wort „Beerdigungsscheine“ nach einem Komma zugesetzt: „Unschädlichkeitszeugnisse“.

### § 14

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden, vorbehaltlich der §§ 9 bis 12 und 15 Abs. 2, aufgehoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, vom 3. März 1850 (Preuß. Gesetzesamml. S. 145),
2. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken, vom 27. Juni 1860 (Preuß. Gesetzesamml. S. 384),
3. das Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze vom 3. März 1850 (Preuß. Gesetzesamml. S. 145) und vom 27. Juni 1860 (Preuß. Gesetzesamml. S. 384) über den erleichterten Abverkauf und Austausch kleiner Grundstücke in den Regierungsbezirk Kassel — ausschließlich der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile — und in die Hohenzollernschen Lande, vom 12. April 1885 (Preuß. Gesetzesamml. S. 115),
4. das Gesetz, betreffend die Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Gutsteile

oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken, vom 15. Juli 1890 (Preuß. Gesetzesamml. S. 226),

5. das Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Teile von Grundstücken, vom 14. Dezember 1896 (Preuß. Gesetzesamml. S. 263),
6. der § 1, Abs. 5 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (Preuß. Gesetzesamml. S. 209),
7. der § 4 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals Freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräfllich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Preuß. Gesetzesamml. S. 481),
8. die Art. 19 und 20 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Preuß. Gesetzesamml. S. 177),
9. der Art. 20 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Preuß. Gesetzesamml. S. 307),
10. die Art. 97 bis 101 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 (Hess.Reg.Bl. S. 133),
11. der § 18 Abs. 3 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der § 15 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO).

### § 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Verfahren sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. November 1957.

Der Hessische Ministerpräsident  
und Minister der Justiz

Z i n n

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
D r . C o n r a d

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft  
und Forsten  
I . V . S c h n e i d e r

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz  
zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung  
des Rechts der Industrie- und Handelskammern.**

Vom 6. November 1957.

### § 1

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Industrie- und Handelskammern errichten oder auflösen oder ihre Bezirke ändern, wenn dies

zur besseren Durchführung der in § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920) genannten Aufgaben geboten ist. Werden Bezirksgrenzen geändert, so muß eine Vermögensauseinandersetzung erfolgen; einigen sich die beteiligten Kammern hierüber nicht, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

### § 2

(1) Die Aufsicht des Staates über die Industrie- und Handelskammern (§ 11 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes) übt der für die Wirtschaft zuständige Minister aus.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann, falls andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, die Vollversammlung auflösen, wenn sich die Industrie- und Handelskammer trotz wiederholter Aufforderung nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Das bisherige Präsidium führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Präsidiums weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor; die Aufsichtsbehörde kann einen Beauftragten einsetzen, der die Befugnisse der Vollversammlung, des Präsidiums oder beider ausübt.

### § 3

Die Gemeinden, für Gemeinden ohne Vollziehungsbeamten die Landkreise, sind auf Ersuchen der Industrie- und Handelskammer verpflichtet, Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren (§ 3 Abs. 8 Satz 1 des Bundesgesetzes) gegen eine Vergütung von fünf vom Hundert der zu erhebenden Beträge einzuziehen oder beizutreiben. Uneinbringliche Beitreibungskosten (Gebühren und Auslagen) sind von der auftraggebenden Industrie- und Handelskammer zu zahlen.

### § 4

(1) Für die Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammern sind die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde stellt die Grundsätze für die Prüfung der Jahresrechnung auf; sie bestimmt die Rechnungsprüfungsstelle.

### § 5

(1) Zuständig für die Bestellung der in die Ausschüsse für Berufsausbildung zu entsendenden Arbeitnehmervertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes) ist die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Arbeitnehmervertreter sind aus Vorschlagslisten zu berufen, die von den im Bezirk der Industrie- und Handelskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Die Ausschusssitze sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichti-

gung der Minderheiten zu verteilen. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend.

(3) Entfällt bei einem Ausschußmitglied eine Voraussetzung für seine Bestellung oder stellt sich nachträglich heraus, daß sie nicht vorgelegen hat, so ist es abzurufen.

### § 6

(1) Die Industrie- und Handelskammern sind befugt, Personen der in § 36 der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen Vorschriften bezeichneten Art sowie solche freiberuflich tätigen Personen, deren Tätigkeit in das Gebiet der Industrie, des Handels, des Immobilienwesens, des Bank- und Börsenwesens, des Versicherungswesens, der Energiewirtschaft oder des Verkehrswesens fällt, als Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu beedigen.

(2) Zu den Sachverständigen im Sinne des Abs. 1 zählen auch freiberuflich tätige Dolmetscher und Übersetzer, deren Tätigkeit eines der angeführten Sachgebiete betrifft.

### § 7

Die Industrie- und Handelskammern besitzen das Recht, Beamte zu haben.

### § 8

Der für die Wirtschaft zuständige Minister wird ermächtigt, zur Wahrung der wirtschaftlichen Belange von Kammerzugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (§ 3 Abs. 4 Satz 1 des Bundesgesetzes), durch Rechtsverordnung Höchstbeiträge festzusetzen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der übrigen Kammerzugehörigen Rücksicht zu nehmen.

### § 9

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern vom 24. Februar 1870 / 19. August 1897 (Preuß. Gesetzsamml. 1870 S. 134 und 1897 S. 343) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. 1934 S. 6),
2. das Gesetz, die Industrie- und Handelskammern betreffend, vom 6. August 1902 / 25. Juni 1925 (Hess. Reg.Bl. 1902 S. 373 und 1925 S. 86) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juni 1937 (Hess. Reg.Bl. S. 165),
3. der Runderlaß über die Neuordnung der Organisation der Industrie- und Handelskammern in Hessen vom 5. Dezember 1946 (StAnz. S. 123),
4. das Gesetz über Beedigung und öffentliche Bestellung von Gewerbetreibenden vom 20. Juni 1947 (GVBl. S. 37).

## § 10

Der für die Wirtschaft zuständige Minister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. November 1957.

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische  
Minister für Arbeit,  
Wirtschaft und Verkehr  
Frank e

**Verordnung  
über die für die Erteilung der Erlaubnis  
zum Einzelhandel zuständige Verwaltungsbehörde.**

Vom 5. November 1957.

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zur Bestimmung der für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel zuständigen Verwaltungsbe-

hörde und zur Regelung des Verfahrens vom 22. Oktober 1957 (GVBl. S. 143) wird verordnet:

## § 1

(1) Die Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel wird in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern vom Magistrat, im übrigen vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung erteilt.

(2) Soweit der Magistrat für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist, können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall dürfen dem Magistrat Weisungen nur erteilt werden, wenn er das Recht verletzt oder allgemeine Weisungen nicht befolgt.

## § 2

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk er den Einzelhandel zuerst betreiben will.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 1957.

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
Frank e

